

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst über die VBL: Rentenkürzung oder Beitragssteigerung

23.03.2015

Vorbemerkungen

Auch die dritte Tarifrunde für rund 1 Million Angestellte in den Ländern (ohne Hessen) ist am 19./20.03.2015 gescheitert. Hauptknackpunkt ist weiterhin der **Streit um die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst**. Die Positionen der Arbeitgebervereinigung der Länder TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) und der Gewerkschaften Verdi, GEW und dbb tarifunion liegen weiter völlig auseinander.

Die TdL will auf Drängen der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) die künftigen Zusatzrenten der aktiv pflichtversicherten Angestellten in den Ländern kürzen. Dies lehnen die Gewerkschaften rundweg ab. Sie wollen im Falle eines tatsächlichen Mehrbedarfs der VBL nur Beitragssteigerungen bei den Arbeitnehmern akzeptieren.

Zugespitzt läuft die Lösung des Konflikts auf die **Alternative: „Rentenkürzung oder Beitragssteigerung“** hinaus. Die von Verdi angebotene Lösung einer Beitragssteigerung bei den Arbeitnehmern würde zu einer Senkung der Nettolöhne führen (bei gleichbleibendem Leistungsniveau), während die von TdL gewollte Lösung zu einer Senkung der künftigen Zusatzrenten (bei gleichbleibenden Arbeitnehmer-Beiträgen) führt. Bei beiden Alternativen würden die Arbeitnehmer bzw. späteren Rentner belastet – entweder über höhere Beiträge bzw. Umlagen oder über sinkende Zusatzrenten.

Der nun ausgebrochene Streit um die Zusatzrente zwischen TdL und VBL einerseits und den Gewerkschaften andererseits ist angesichts von **12 Tarifgesprächen über die Zusatzversorgung in der Vergangenheit** (16.12.2008, 09.03.2009, 09.12.2010, 19.05.2011, 30.05.2011, 21.05.2014, 05.09.2014, 29.10.2014, 14.01.2015, 02.02.2015, 17.02.2015 und 10.03.2015) kaum noch nachvollziehbar.

Ebenso unverständlich ist es, dass die TdL in den bisherigen drei Tarifrunden die Höhe der Lohnsteigerungen nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) mit der Forderung nach Kürzung des Leistungsniveaus für künftig entstehende Rentenanwartschaften verknüpft hat. Dieses **Junktum**, das von den Gewerkschaften als Erpressungsmanöver bezeichnet wird, hat eine Einigung im Tarifstreit bisher verhindert. Die Aussichten für eine Einigung in der vierten Tarifrunde 28./29.03.2015 sind angesichts der verfahrenen Situation recht gering.

Die Verfasser dieses Standpunkts haben seit Jahren eindeutig Position bezogen gegen die geplante Kürzung der sog. Punkterente, nach der seit 2002 die Rentenanwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes berechnet

werden. Verwiesen sei beispielsweise auf die **drei Standpunkte** vom 10.07.2011 („Baustelle 1: Kürzung der Punkterente?“)¹, 30.04.2012 („Kürzung der Punkterente droht“)² und 02.06.2014 („Geplante Kürzung der Zusatzrente“)³.

Die Verfasser halten eine Kürzung der Punkterente und damit der künftig entstehenden Rentenanwartschaften für verfehlt, da das Leistungsniveau in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bereits durch die von den Tarifparteien am 13.11.2001 beschlossene Reform um rund 20 % gesenkt wurde. Die im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 (ATV für die VBL) geregelte beitragsorientierte Leistungszusage (siehe §§ 7 bis 9 ATV) sollte nicht geändert werden.

Beitragssteigerungen schließen die Verfasser jedoch nicht für alle Fälle aus. Beispielsweise gibt es insbesondere in der **kapitalgedeckten VBL Ost** mit rund 350.000 aktiv Pflichtversicherten in den neuen Bundesländern Handlungsbedarf, da der Gesamtbeitrag von 4 % (jeweils 2 % für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) plus Arbeitgeber-Umlage von 1 % zur Aufrechterhaltung der beitragsorientierten Leistungszusage momentan nicht ausreicht. Hier wäre eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Beitrags um einen Prozentpunkt auf dann 3 % des monatlichen Bruttogehalts denkbar. An dem Beitrags- und Umlagesatz von insgesamt 6 % würden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer dann paritätisch mit jeweils 3 % beteiligen.

Keine finanziellen Probleme sind sichtbar in der **umlagefinanzierten VBL West** bei den rund 1,5 Millionen pflichtversicherten Angestellten in den alten Bundesländern. Der Umlagesatz von insgesamt 7,86 % (Arbeitgeber-Umlage 6,45 % plus Arbeitnehmer-Umlage 1,41 %) reicht aus, um jetzige und künftige Zusatzrenten zu finanzieren. Alle wichtigen Zahlen (Überschuss der Einnahmen aus Umlagen über die Rentenausgaben, Höhe der Kapitalanlagen und Deckungsrückstellungen für Rentenanwartschaften) sprechen dafür, dass die VBL West finanziell gut aufgestellt ist und über längere Zeit keine Defizite zu befürchten hat.

Eine Erhöhung der Arbeitnehmer-Umlage von 1,41 % des monatlichen Bruttogehalts ist daher entbehrlich. Zwar liegt der Satz von 1,41 % unter dem bisherigen Beitragssatz von 2 % für pflichtversicherte Arbeitnehmer bei der VBL Ost. Bei dem Vergleich zwischen Arbeitnehmer-Umlage West und Arbeitnehmer-Ost ist jedoch zu bedenken, dass pflichtversicherte Arbeitnehmer im Westen zusätzlich Sozialbeiträge und Steuern auf die Arbeitgeber-Umlage von 6,45 % zahlen müssen. Die effektive Belastung liegt daher bereits jetzt je nach Höhe des Bruttogehalts zwischen 2 und 3 % und daher in den meisten Fällen über der bisherigen Beitragsbelastung im Osten.

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS1_Punkterente.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kuerzung_Punkterente.pdf

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kuerzung_Zusatzrente.pdf

1. Rentenkürzung als Forderung von TdL und VBL

Aus der kurz nach dem Scheitern der dritten Tarifrunde herausgegebenen Pressemitteilung⁴ der TdL nebst Anhang⁵ vom 17.03.2015 geht eindeutig hervor, dass die TdL eine Leistungskürzung bei künftig entstehenden Rentenanwartschaften durchsetzen will. Zwar stellt Jens Bullerjahn, Vorsitzender der TdL und Finanzminister in Sachsen-Anhalt, in der Pressemitteilung klar: „Wir wollen weder in laufende Renten noch in die erworbenen Ansprüche eingreifen“.

Im Anhang zu dieser Pressemitteilung steht jedoch unter dem Punkt „Was die Arbeitgeber (VBL) wollen“, was auch die TdL will – eine Rentenkürzung für künftig noch zu erwerbende Rentenanwartschaften. Diese Kürzungen sollen sich laut TdL in einer Größenordnung von rund 70 € bewegen. Bereits nach den derzeitigen Regelungen würde die durchschnittliche Zusatzrente von bisher 361 € auf 318 € sinken (siehe Rundschreiben⁶ Nr. 12/2015 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) in Sachsen-Anhalt vom 11.03.2015). Folglich würde die künftige durchschnittliche Zusatzrente nach einer Kürzung um 70 € sogar von 318 € auf 254 € fallen. Dies wären nochmals 20 % weniger.

Laut Pressemitteilung der TdL vom 17.03.2015 geht es insbesondere um die **Senkung des bisherigen Rechnungszinses von 3,25 % in der Anwartschaftsphase**, wie er unter Berufung auf den im Jahr 2001 geltenden Höchstrechnungs- bzw. Garantiezins für Lebens- und Rentenversicherungen in Ziffer 2.3 des Altersvorsorgeplans vom 18.11.2001 sowie in § 8 Abs. 3 Altersvorsorgetarifvertrages vom 01.03.2002 festgelegt wurde.

Das Argument der seit 2001 ständig sinkenden Kapitalmarktzinsen und des auf 1,25 % gesunkenen Garantiezinses ab 2015 geht bei der rein umlagefinanzierten VBL West für rund 1,5 Millionen Pflichtversicherte allerdings fehl. In umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen wie der gesetzlichen Rentenversicherung und der VBL West spielt der Kapitalmarktzins keine Rolle.

Außerdem will die VBL die längere Lebenserwartung durch eine **aktualisierte Sterbetafel** berücksichtigen, die an Stelle der in Ziffer 2.3 des Altersvorsorgeplans erwähnten Sterbe- bzw. Richttafel 1998 von Klaus Heubeck treten soll. So verwendet beispielsweise die VBL seit 2010 eigene Sterbetafeln (z.B. Sterbetafel VBL 2010 P) und neuerdings sogar eine modifizierte VBL-spezifische Sterbetafel VBL 2010 P. Solange diese VBL-Sterbetafeln – anders als die Sterbetafeln vom Versicherungsbüro Heubeck (zuletzt 2005), DAV 2004 R und des Statistischen Bundesamtes in 2009/2011 – nicht veröffentlicht werden, ist ein Streit um die „richtige“ Sterbetafel müßig.

Sofern die Rechnungszinsen von 3,25 % für die Anwartschaftsphase und 5,25 % für die Rentenphase gesenkt und VBL-spezifische Sterbetafeln für die Berechnung der künftigen Rentenanwartschaften zugrunde gelegt würden, müssten die **Altersfaktoren** laut Tabelle in § 8 Abs. 3 ATV sinken.

⁴ „Kein Verständnis für Stimmungsmache mit der Betriebsrente“, PM 1/2015 der TdL vom 17.03.2015
http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/Pressemitteilungen_Mitte_/2014/PM_01_2015.pdf

⁵ Anlage zur PM 1/2015 der TdL vom 17.03.2015
http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/Pressemitteilungen_Mitte_/2014/Anlage_zu_PM_1-2015.pdf

⁶ http://www.kav-sachsenanhalt.de/ablage/rs/01/rsvw12_2015.pdf

Eine neue Altersfaktorentabelle in Anlehnung an die bis Ende 2003 für die freiwillige Versicherung bei der VBL geltende Tabelle mit einem Rechnungszins von 2,75 % (siehe § 6 Abs. 4 AVBextra 02) würde beispielsweise das **Leistungsniveau** für künftige Anwartschaften bei der Punkterente um rund 25 % senken.

Es ist ein Irrtum zu glauben, die VBL müsste sich am **Höchstrechnungszins** (üblicherweise als Garantiezins bezeichnet) orientieren, wie er für die privaten Rentenversicherungen oder Kapital-Lebensversicherungen gilt. Die durchschnittliche Verzinsung wird diesen Garantiezins typischerweise überschreiten. Wie hoch die durchschnittliche Verzinsung tatsächlich ausfällt, ist aber für umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme wie bei der Zusatzversorgung der VBL im Tarifgebiet West unerheblich. Nur bei der kapitalgedeckten VBL Ost ist dies von Bedeutung.

Die **biometrischen Rechnungsgrundlagen** beziehen sich in erster Linie auf die fernere Lebenserwartung der Pflichtversicherten bzw. Rentner und werden typischerweise durch Sterbetafeln abgebildet. Beim Punktemodell wurde noch die **Heubeck-Richttafel von 1998** zugrunde gelegt. Danach lag die fernere Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes bei 22,3 Jahren. Zum Vergleich: Nach der Sterbetafel **DAV 2004 R** der privaten Rentenversicherer hat ein 60-jähriger Mann eine Lebenserwartung von 29 Jahren und eine 60-jährige Frau sogar von 34,7 Jahren.

Bei Männern, die in 2004 das 65. Lebensjahr vollendet hatten (also Jahrgang 1939), lag die fernere Lebenserwartung bei rund 24 Jahren und bei gleichaltrigen Frauen sogar bei rund 29 Jahren. Wer erst in 2040 das 65. Lebensjahr vollendet (Jahrgang 1975), hat laut DAV 2004 R sogar noch eine Rest-Lebenserwartung von rund 30 Jahren (Mann) bzw. 34 Jahren (Frau). Laut Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes lag die fernere Lebenserwartung eines 65-Jährigen (Jahrgang 1945) allerdings nur bei 17,48 Jahren (Mann) bzw. 20,68 Jahren (Frau).

Tatsache ist: Die Deutschen werden immer älter und die Lebenserwartung steigt. Zudem leben Frauen im Durchschnitt rund 4 Jahre länger als Männer. So wenig umstritten diese Tatsache ist, so umstrittener sind jedoch die von den Lebensversicherern oder Zusatzversorgungskassen verwandten Sterbetafeln. Im Vergleich zum Statistischen Bundesamt legen die Sterbetafeln der privaten Rentenversicherer und beispielsweise der VBL eine deutlich höhere Lebenserwartung zugrunde.

Im Übrigen kann die steigende Lebenserwartung in der Praxis durch eine laufende Erhöhung der Regelaltersgrenze für gesetzliche Renten und Zusatzrenten berücksichtigt werden, auch wenn dies naturgemäß bei den künftigen Rentnern nicht auf Gegenliebe stößt und bei vorzeitigem Rentenbeginn zu Rentenabschlägen führt. Die Regelaltersrente mit 67 Jahren für den Jahrgang 1964 wurde bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingeführt.

Sollte die Lebenserwartung für jüngere Jahrgänge wie erwartet künftig weiter steigen, könnte die Regelaltersgrenze auch schrittweise bis auf 68 Jahre (Jahrgang 1976), 69 Jahre (Jahrgang 1988) und sogar 70 Jahre (Jahrgang 2000) erhöht werden. Diese sicherlich nicht populäre Lösung wäre zumindest plausibler und gerechter als eine völlige Abkehr vom Punktemodell mit fester, aber beitragsorientierter Leistungszusage.

2. Beitragssteigerung laut Verdi nur bei Mehrbedarf der VBL

Die Gewerkschaften lehnen eine Rentenkürzung für künftige Anwartschaften auf die Punkte- bzw. Zusatzrente ab. Stattdessen signalisieren Verdi und dbb tarifunion Bereitschaft zur Erhöhung der Arbeitnehmer-Beiträge, falls der finanzielle Mehrbedarf der VBL nachgewiesen wird. Verdi schließt dies in aktuellen Flugblättern vom 19.03.2015⁷ und 20.03.2015⁸ nicht mehr aus.

Sicherlich kann es bei kapitalgedeckten Zusatzversorgungskassen wie der VBL Ost zu finanziellen Problemen kommen, sofern die durchschnittliche Verzinsung ihrer Kapitalanlagen deutlich unter 4 % fällt. Eine Anpassung kann bei gleichbleibender Leistungszusage dann über die **Finanzierungsseite** erfolgen, zum Beispiel durch eine Erhöhung des im Punktemodell festgelegten fiktiven Beitragssatzes von 4 %. Bereits in dem von den Tarifparteien am 13.11.2001 verabschiedeten Altersvorsorgeplan⁹ heißt es unter Punkt 2.1: „Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung von 4 v.H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde“. So steht es auch in der Präambel des ATV bzw. ATV-K vom 1.3.2002.

Aus den Worten „eingezahlt würde“ geht somit eindeutig vor, dass der tatsächliche Beitragssatz auch höher oder niedriger ausfallen kann. Bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden sind es im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II beispielsweise 4,8 %, während die KZVK Köln weiterhin mit 4 % rechnet.

Der recht hohe **Umlagesatz von insgesamt 7,86 % bei der VBL West** (Arbeitgeber-Umlage 6,45 % und Arbeitnehmer-Umlage 1,41 %) hat mit dem fiktiven Beitragssatz von 4 % nichts zu tun, da es sich im Tarifgebiet bzw. Abrechnungsverband West um ein rein **umlagefinanziertes** System handelt.

Bei der **kapitalgedeckten VBL Ost** wird der finanzielle Mehrbedarf der VBL auch von den Gewerkschaften nicht bestritten. Um Defizite künftig zu verhindern, wurde ab 01.01.2015 eine **Arbeitgeber-Umlage von 1 % zusätzlich zum Gesamtbeitrag von 4 %** bei der VBL Ost (jeweils 2 % für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) eingeführt. Sollten diese insgesamt 5 % zur Finanzierung der bisherigen Leistungszusage nicht ausreichen, könnte der Arbeitnehmer-Beitrag von bisher 2 % angehoben werden.

Ob ein finanzieller Mehrbedarf auch bei der **VBL West** vorliegt, ist heftig umstritten. Die TdL hat bisher in Tarifgesprächen Zusatzversorgung und auch in der dritten Tarifrunde am 16./17.03.2015 auf die Berechnungen eines Aktuars (Aon Hewitt) hingewiesen¹⁰, der dort wohl auch persönlich anwesend war. Der Geschäftsführer

⁷

<http://www.verdi.de/++file++550c319c6f684406580002ad/download/Flugblatt%20Zusatzversorgung%20TdL%202015.pdf>

⁸ <https://verditubs.files.wordpress.com/2015/03/flugblatt-zusatzversorgung-vbl-bei-bund-und-vka-20-03-2015.pdf>

⁹ <http://www.schiering.org/download/altersvorsorgeplan.pdf>

¹⁰ siehe dazu auch das Flugblatt: verdi TS berichtet 002/2015 vom 13.02.2015: „**BTK beschließt Forderungen für die Tarif- und Besoldungsrunde Länder 2015**“

der Aon Hewitt GmbH ist Aktuar und Versicherungsmathematiker Dr. Georg Thurnes. Er ist stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba).

Der von den der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder), der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) und dem BMI (Bundesministerium des Innern) gemeinsam beauftragte VBL-Aktuar hat die Mehrkosten der Biometrie (also der längeren Lebenserwartung) allein bei der **VBL West** über den Zeitraum von 40 Jahren (also von 2014 bis 2054) auf insgesamt 27,4 Mrd. € geschätzt bzw. auf 22,7 Mrd. € nach Berücksichtigung der Erhöhung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre. Er schlägt einen zusätzlichen Eigenbeitrag der tarifbeschäftigten Arbeitnehmer in den alten Bundesländern um 0,52 bis 0,78 Prozentpunkte vor. Die Arbeitnehmer-Umlage in der VBL West würde dadurch von 1,41 % auf 1,93 % bis 2,19 % steigen, wie dem Rundschreiben eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV Sachsen-Anhalt) vom 11.03.2015 zu entnehmen ist.

In der **VBL Ost** läge das Defizit bisher schon bei 2,5 Mrd. €. Bis zum Jahr 2054 würden die Mehrkosten der Biometrie im Abrechnungsverband Ost sogar insgesamt 61 Mrd. € ausmachen. Daher sei eine Erhöhung des bisherigen Beitragssatzes von 4 % auf 8,5 % erforderlich, wie ebenfalls dem Rundschreiben Nr. 12/2015 des KAV Sachsen-Anhalt vom 11.03.2015 zu entnehmen ist. Dies wäre mehr als eine Verdoppelung. Der Arbeitnehmer-Beitrag von bisher 2 % würde danach in der VBL West auf 4,25 % steigen.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – nicht zu verwechseln mit der aba – hat laut Rundschreiben des KAV Sachsen-Anhalt bei einem Termin am 2. Februar 2015 einen Vortrag des Vorstands Dr. Lucius von der Heubeck AG zur Kenntnis genommen. Dr. Lucius kommt für die **kommunalen Zusatzversorgungskassen** - wie zuvor der gemeinsame Sachverständige für die VBL - zu der eindeutigen Feststellung, „*dass die **biometrischen Annahmen** dringend an die geänderten Verhältnisse **angepasst werden müssen** und das **heutige Zinsniveau nicht ausreichend** ist. Für die von der Heubeck AG aktuariell betreuten elf kommunalen Zusatzversorgungskassen ergebe sich infolge der biometrischen Entwicklung ein Mehrbedarf von 14,8 Mrd. Euro für die nächsten 40 Jahre (bei einem um zwei Jahre hinausgeschobenen Renteneintritt von 12,8 Mrd. Euro).*“

In dem steht - und dabei werden die entsprechenden verdi-Flugblätter wörtlich zitiert -, „*dass entgegen der Verabredung die VKA am 2. Februar 2015 nicht die finanzielle Situation der kommunalen Zusatzversorgungskassen dargestellt habe, sondern durch ein Aktuarbüro einen allgemeinen Vortrag über „Handlungsbedarf im Bereich der Zusatzversorgung gem. ATV-K“ habe halten lassen. Eine erste Übersicht des übergebenen Ordners mit den Antworten auf den Fragenkatalog habe ergeben, dass die Daten sehr lückenhaft seien, das Vermögen der Kassen stetig gestiegen sei, der Versichertenbestand konstant bzw. wachsend sei, die Kassen im Westen überwiegend umlagefinanziert seien, die Kassen einen Umstieg auf „ewige Umlagezeiträume“ vollzogen hätten und das Rentenzugangsalter stetig ansteige. Weiterhin sei dort darüber berichtet worden, dass die ver.di-Verhandlungskommission in ihrer Sitzung bereits am 12. Februar 2015 einstimmig u.a. beschlossen habe, dass die Situation bei den AKA-Kassen nicht entscheidungsfähig und weitere Sachverhaltserforschung notwendig sei.*“

Verdi und dbb tarifunion haben daraufhin einen eigenen Aktuar mit versicherungsmathematischen Berechnungen beauftragt.

Die bereits erwähnte Heubeck AG hat auch die Sterbe- bzw. Richttafeln Heubeck 1998 und 2005 entwickelt. Zudem hat das Büro Heubeck das bisher geltende Punktemodell im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands und in Zusammenarbeit mit den evangelischen Kassen zunächst für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) in Köln entwickelt, wie aus dem Rundschreiben Nr. 3/2001 der KZVK Köln vom 31.12.2001 hervorgeht.

Auf Seite 4 des Rundschreibens Nr. 3/2001 der KZVK Köln vom 31.12.2001, das den Verfassern dieses Standpunkts vorliegt, heißt es dann weiter: *„Die Reform erfüllt somit die von den Kirchenkassen entwickelten Anforderungen an ein kalkulierbares, transparentes, steuerlich gefördertes und zukunftsfähiges Altersvorsorgesystem. Damit sind die Überlegungen zu einem Ausscheiden aus dem Verbund des öffentlichen Dienstes unseres Erachtens überflüssig geworden“*.

Diese Zukunftsfähigkeit des Punktemodells und damit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stellen die Forderungen der TdL nach einer Senkung des Leistungsniveaus nunmehr in Frage.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben Nr. 3/2001 der KZVK Köln vom 31.12.2001 auch in dem von RA Dr. Karl-Peter Pühler verfassten Gutachten **„Neuordnung der kirchlichen Zusatzversorgung“**¹¹ vom 07.01.2002 mehrmals hingewiesen. Auf Seite 5 dieses Gutachtens heißt es außerdem: *„Das neue Modell, das sog. Punkte-Modell, wurde für die KZVK durch das Büro Heubeck entwickelt. Es ist beitragsorientiert ...“*.

Und auf Seite 84 des Pühler-Gutachtens steht die gerade aus heutiger Sicht denkwürdige Passage: *„Weder die allgemein zugänglichen Angaben über die finanziellen Aussichten zur künftigen Finanzierung der Zusatzversorgungskassen des kirchlichen Dienstes noch die vorliegenden Daten können es rechtfertigen, dass in einem finanziell gesunden Versorgungssystem wegen der Schwierigkeiten bei anderen vergleichbaren Zusatzversorgungseinrichtungen (VBL!) gleichsam als Mitnahmeeffekt eine Umstellung vorgenommen wird, die vor allem die Anwartschaft der Mitarbeiter schmälert und gewissermaßen dazu zwingt, ergänzend aus eigenen Mitteln eine Vorsorge für das Alter zu betreiben“*.

3. Aktuelle Vermögens- und Ertragslage der VBL

Die VBL in Karlsruhe ist mit **1,85 Mio. aktiv Pflichtversicherten** und 1,21 Mio. Zusatzrentnern (davon 1,5 Mio. Pflichtversicherte und 1,07 Mio. Zusatzrentner im Tarifgebiet West) die mit Abstand größte Zusatzversorgungskasse.

Laut VBL-Geschäftsbericht 2013 entfallen nur 923.000 von insgesamt 1,85 Mio. aktiv Pflichtversicherten auf Bund, Länder (ohne Hamburg) und die Träger der Sozialversicherung. Aus den 15 Ländern (ohne Hamburg) sind bei der VBL nur 664.000 Angestellte aktiv pflichtversichert.

Verdi und dbb gehen im aktuellen Tarifstreit der Länder (ohne Hessen) von 800.000 betroffenen tarifbeschäftigten Angestellten nach TV-L und 200.000 sonstigen Arbeitnehmern aus. Ohne Hessen, das aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

¹¹ <http://www.schiering.org/download/zusatzversorgung-gutachten.doc>

(TdL) ausgetreten ist, gibt es laut Statistischem Bundesamt tatsächlich insgesamt 1 Mio. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder.

Zu beachten ist, dass bei der VBL rund 151.000 aktiv Pflichtversicherte bei kommunalen Arbeitgebern (zum Beispiel in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen) und sogar 776.000 bei sonstigen Arbeitgebern beschäftigt sind. Für die bei kommunalen und sonstigen Arbeitgebern Beschäftigten und bei der VBL Pflichtversicherten muss schon aus Solidaritätsgründen das gleiche Leistungsrecht gelten wie für die bei Bund und Ländern beschäftigten Arbeitnehmer.

Um die aktuelle Vermögens- und Ertragslage der VBL zu analysieren und zu bewerten, müsste ein neutraler Wirtschaftsprüfer die Jahresabschlüsse (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnungen) sowie die Jahresberichte der VBL beleuchten. Die ausschließliche Konzentration auf versicherungsmathematische Berechnungen über Rechnungszinsen und fernere Lebenserwartungen führt nicht zum Ziel.

Die Verfasser dieses Standpunkts, die Mathematiker und weder Aktuare und Wirtschaftsprüfer sind, haben die folgenden wirtschaftlichen Kerndaten dem VBL-Geschäftsbericht 2013 entnommen.

Aus **Umlagen** der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (6,45 % Arbeitgeber-Umlage und 1,41 % Arbeitnehmer-Umlage, zusammen also 7,86 % der Bruttogehälter) flossen der VBL West, die im Gegensatz zur VBL Ost komplett umlagefinanziert ist, 4,84 Mrd. € im Jahr 2013 zu. Im Vergleich zu den **Rentenleistungen** von 4,37 Mrd. € führte dies zu einem **jährlichen Überschuss** in Höhe von rund 470 Mio. €.

Die VBL insgesamt wies Ende 2013 **Kapitalanlagen** von 18,86 Mrd. € und daraus jährliche **Kapitalerträge** von 930 Mio. € aus, woraus sich eine durchschnittliche Verzinsung von rund 5 % ergibt. Die **Deckungsrückstellungen für Pflichtversicherung** lagen bei insgesamt 15,38 Mrd. €, wovon allein 9,33 Mrd. € auf die Pflichtversicherung aus der VBL West entfielen. Der VBL West geht es somit finanziell gut. Nur bei der VBL Ost fallen Defizite an, da der Beitrag von 4 %, der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen aufgebracht wird, zur Finanzierung der Rentenleistungen auf Dauer nicht ausreicht.

Die Zahlen über die wirtschaftliche Lage der VBL sind laut VBL-Geschäftsbericht 2013 in der Tat beeindruckend. Das aus Kapitalanlagen und kurzfristigen Geldmarktanlagen bestehende **Vermögen** ist gegenüber dem Vorjahr um 10 % auf nunmehr 19,8 Mrd. € zum 31.12.2013 gestiegen. Die **Bilanzsumme** legte gegenüber dem Vorjahr um 9 % auf 21,1 Mrd. € zu und hat damit erstmalig die 20-Milliarden-Grenze überschritten. Der **Jahresüberschuss** stieg um 40 % auf rund 890 Mio. € und die Kapitalerträge haben sich um 28 % erhöht.

Der VBL geht es aus wirtschaftlicher Sicht somit blendend. Umso erstaunlicher ist die Aussage¹² von dbb-Chef Klaus Dauderstädt am 6.1.2014, wonach sich der Deutsche Beamtenbund wehren würde, „ **wenn es jetzt darum gehen sollte, plötzlich – ich wiederhole: plötzlich und unerwartet – auftauchende VBL-Defizite durch Leistungskürzung oder Beitragserhöhung zu schließen**“.

Ein „plötzlich und unerwartet auftauchendes VBL-Defizit“ ist angesichts der blendenden Zahlen im allgemeinen Teil des VBL-Geschäftsberichts 2013 nicht in

¹² http://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2014/140106_rede_dauderstaedt.pdf

Sicht. Das VBL-Vermögen macht fast das 3,4-Fache der jährlichen Rentenausgaben aus. Von einer solchen Traumkonstellation ist beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung (DRV) trotz aktuell noch gut gefüllter Rentenkasse meilenweit entfernt. Der Vergleich zwischen DRV und VBL kann nicht zu weit hergeholt sein, da die VBL-Zusatzrenten zumindest im Tarifgebiet West ebenfalls umlagefinanziert sind wie die gesetzlichen Renten. Im Jahr 2013 entfielen beispielsweise 93 % aller Versorgungs- bzw. Rentenausgaben auf die umlagefinanzierte VBL-Zusatzrente in den alten Bundesländern und nur 7 % auf die kapitalgedeckte VBL-Zusatzrente in den neuen Bundesländern.

Schlussbemerkungen

Der Streit um die Zusatzrente im öffentlichen Dienst wird auch Gegenstand in der vierten Tarifrunde am 28./29.03.2015 sein und mit Sicherheit weiter andauern, sofern diese Tarifrunde ebenfalls scheitert.

Leistungskürzungen bei künftigen Anwartschaften auf die Punkterente würden insbesondere jüngere Beschäftigte treffen, die noch Jahrzehnte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert sind. Dies wäre eine besondere Form der Generationenungerechtigkeit. Hinzu kommt, dass es im Zusammenhang mit der Reform der Zusatzversorgung ab 2002 bereits eine deutliche Senkung des Leistungsniveaus in der Zusatzrente um rund 20 % gegeben hat. Eine weitere Senkung des Leistungsniveaus wäre unverhältnismäßig und fiel zusammen mit der bereits erfolgten Senkung in 2002 dann relativ noch stärker aus als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Moderate Beitragssteigerungen sind für die tarifbeschäftigten Arbeitnehmer nur zumutbar, wenn der finanzielle Mehrbedarf der VBL auch schlüssig nachgewiesen wird. In der **umlagefinanzierten** VBL West ist dies im Gegensatz zur **kapitalgedeckten** VBL Ost momentan nicht sichtbar. Beim Vergleich der Arbeitnehmer-Umlage West von 1,41 % mit dem Arbeitnehmer-Beitrag Ost von 2 % ist zu beachten, dass die Angestellten in den alten Bundesländern noch die Arbeitgeber-Umlage von 6,45 % teilweise „verbeitragen“ und versteuern müssen, so dass die effektive Zusatzbelastung bereits jetzt je nach Einkommen zwischen 2 und 3 % liegt.

Wiernsheim und Erkrath, 23.03.2015

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Rentenkuerzung_oder_Beitragsteigerung.pdf)